



06/2026

12.03.2026

**Satzung über das Ordnungsverfahren*
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin**

*) Von der Hochschulleitung auf der Sitzung am 11.03.2026 beschlossen.

Satzung über das Ordnungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ordnungsverstöße

§ 3 Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsverfahren

§ 4 Ordnungsausschuss

§ 5 Einleitung des Ordnungsverfahrens

§ 6 Durchführung des Ordnungsverfahrens

§ 7 Kein Vorliegen eines Ordnungsverstoßes

§ 8 Vorliegen eines Ordnungsverstoßes

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

§ 10 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 6 Grundordnung der Alice Salomon Hochschule Berlin in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 21.01.2026 (GVBl. S. 23), hat der Akademische Senat der Alice Salomon Hochschule (ASH) am 10. Februar 2026 die folgende Satzung beschlossen. Das Präsidium hat die Satzung am 11.03.2026 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

Präambel

Grundlage des Umgangs miteinander an der ASH Berlin ist das Leitbild der Hochschule. Das Leitbild legt besonderen Wert auf respektvollen, offenen, fairen und verlässlichen Umgang miteinander; die Zusammenarbeit an der Hochschule ist von wechselseitiger Unterstützung gekennzeichnet. Die Sicherheit und körperliche und seelische Unversehrtheit aller Hochschulmitglieder, die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs und ein wertschätzender Umgang miteinander sind von großer Bedeutung. Dementsprechend sieht die ASH Berlin Prävention als ersten Weg des Umgangs miteinander und das Ordnungsverfahren als letztes Mittel. Die ASH Berlin betrachtet das Ordnungsverfahren als ein eigenständiges Verfahren der Hochschule, das weitgehend unabhängig von eventuellen Strafverfahren durchgeführt wird.

Das Ordnungsverfahren wurde durch § 16 BerlHG wieder eingeführt, damit die Hochschulen auch gegenüber Studierenden die nötigen Handlungsoptionen zur Sicherung des geordneten Hochschulbetriebs erhalten, vergleichbar den beamten-, arbeitsrechtlichen und vertraglichen Regeln, die für die Beamt_innen, Arbeitnehmer_innen und freien Mitarbeitenden der Hochschule bereits gelten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 BerlHG an der ASH Berlin. Sie gilt für Ordnungsverstöße gemäß § 16 Absatz 1 BerlHG, die von Studierenden der ASH Berlin nach Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber Hochschulmitgliedern begangen werden. Den Mitgliedern sind Ehrenmitglieder, Angehörige der Hochschule gemäß § 43 Abs. 5 BerlHG sowie Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen, gleichgestellt.

§ 2 Ordnungsverstöße

Die nach dieser Satzung zu ahndenden Ordnungsverstöße sind in § 16 Absatz 1 BerlHG abschließend geregelt.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsverfahren

(1) Die zur Ahndung von Ordnungsverstößen zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen sind in § 16 Absatz 2 BerlHG abschließend geregelt.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens ist das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG-Berlin) in der jeweils geltenden Fassung ohne die sich aus § 2 Absatz

2 VwVfG-Berlin ergebenden Einschränkungen anzuwenden. Daneben gilt § 16 Absätze 4 und 5 BerlHG. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(3) Wenn ein Ordnungsverstoß ausschließlich durch den Tatbestand des § 16 Absatz 1 Nr. 2 BerlHG verwirklicht werden kann, ist das Ordnungsverfahren auszusetzen, bis über den Sachverhalt eine rechtskräftige strafrechtliche Entscheidung herbeigeführt wurde.

§ 4 Ordnungsausschuss

(1) Die ASH Berlin setzt für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende einen Ordnungsausschuss ein. Der Ordnungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ein_e Hochschullehrer_in
- b) ein_e akademische_r Mitarbeiter_in
- c) ein_e Mitarbeiter_in für Technik, Service und Verwaltung
- d) zwei Studierende

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt, die bei Verhinderung des Mitglieds teilnimmt. Die zentrale Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person haben bei den Sitzungen des Ordnungsausschusses Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Die beauftragte Person für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen hat Teilnahme-, Antrags- und Rederecht, wenn Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sind.

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses gemäß Absatz 1 Satz 2 a) - c) werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 d) werden auf Vorschlag des Studierendenparlaments von der Mitgliedergruppe der Studierenden im Akademischen Senat für ein Jahr benannt.

(3) Der Ordnungsausschuss kann für die Beurteilung von Rechtsfragen die Beratung durch das Justizariat oder eines Rechtsanwalts_einer Rechtsanwältin und/oder einer Fachstelle mit Expertise einholen, insbesondere wenn eine Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll.

(4) Der Ordnungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den Mitgliedern gemäß (1) a) bis c) eine_n Vorsitzende_n und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie ihre Stellvertreter_innen unterliegen der Verschwiegenheit über alle Inhalte der Ausschussarbeit. Diese Verpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden weiter; die Mitglieder werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine entsprechende Erklärung abgeben.

(6) Die Hochschule muss den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monate nach ihrer Wahl eine Schulung in den einschlägigen hochschulrechtlichen, antidiskriminierungsrechtlichen und sonstigen landesrechtlichen Vorschriften anbieten.

§ 5 Einleitung des Ordnungsverfahrens

(1) Das Ordnungsverfahren wird durch eine Anzeige einer betroffenen Person entweder beim Präsidium oder bei der zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten, der antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragten Person oder der beauftragten Person für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen eingeleitet. Die beauftragten Personen leiten die Anzeige an das Präsidium weiter. Die Anzeige erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift unter Benennung der beteiligten Personen; eine anonyme Anzeige ist in der Regel nicht möglich. Das Ordnungsverfahren kann durch das Präsidium auch von Amts wegen eingeleitet werden.

(2) Das Präsidium der Hochschule entscheidet über die Einleitung des Verfahrens; es wird sich vor der Entscheidung durch das Justizariat oder einen Rechtsanwalt_eine Rechtsanwältin beraten lassen. Das Verfahren wird nur eingeleitet, wenn der Ordnungsverstoß schlüssig dargelegt wird und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen.

(3) Entscheidet das Präsidium, dass ein Ordnungsverfahren einzuleiten ist, weist es den Ordnungsausschuss an, ein Verfahren wegen eines möglichen Ordnungsverstoßes im Sinne des § 3 Absatz 1 aufzunehmen.

§ 6 Durchführung des Ordnungsverfahrens

(1) Der Ordnungsausschuss wird nach der Anweisung durch das Präsidium innerhalb von drei Wochen einberufen. Er tagt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG weder öffentlich noch hochschulöffentlich. Der_die Vorsitzende kann in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1a) BerlHG entscheiden, dass die Sitzung mittels einer Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden kann, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(2) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt nach den Bestimmungen der §§ 63 ff. und 88 ff. VwVfG in der jeweils geltenden Fassung. Der Ordnungsausschuss kann zur Sachverhaltsermittlung von anderen Verwaltungseinheiten der ASH Informationen und Auskünfte einholen.

(3) Der Ordnungsausschuss trifft innerhalb von drei Monaten nach Einberufung seine Entscheidung. Ist aus Gründen, die der Ordnungsausschuss nicht zu vertreten hat, eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so wird der Ordnungsausschuss die Beteiligten schriftlich über die voraussichtliche Dauer und die Gründe für die Verzögerung informieren.

(4) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens eine studierende Person anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; eine Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des_der Vorsitzenden.

(5) Der Ordnungsausschuss hat die beschuldigte Person unverzüglich nach seiner Einberufung über die Entscheidung, ein Ordnungsverfahren durchzuführen, zu informieren und sie

gemäß § 66 Absatz 1 VwVfG schriftlich oder mündlich anzuhören. Der_ die beschuldigte Person hat in jeder Lage des Verfahrens das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu seiner_ ihrer Unterstützung hinzuzuziehen. Der Ordnungsausschuss wird zur Ermittlung des Sachverhalts ferner die weiteren Beteiligten sowie Zeug_innen anhören, § 66 Absatz 1 VwVfG. Die Beteiligten können Zeug_innen benennen, die zu befragen sind.

(6) Der Ordnungsausschuss erörtert die Angelegenheit gemäß §§ 67 f VwVfG in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten.

(7) Das Recht auf Akteneinsicht im Sinne des § 6 VwVfG-Berlin darf gegenüber der beschuldigten Person nur gemäß §§ 6 Absatz 2 VwVfG-Berlin, 6 Berliner Informationsfreiheitsgesetz beschränkt werden.

(8) Die beschuldigte Person hat das Recht, während des laufenden Ordnungsverfahrens weiter am Lehr- und Hochschulbetrieb in Präsenz und virtuell teilzunehmen, soweit nicht die Schwere des Vorwurfs oder die drohende Gefahr einer erneuten Beeinträchtigung geeignet sind, den geordneten Hochschulbetrieb zu stören. In diesem Fall kann das Präsidium gemäß §§ 16 Absatz 5 in Verbindung mit 52 Absatz 5 Satz 2 BerlHG Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs verhängen.

(9) Die Anzeige eines_r Betroffenen darf nicht zu einer Benachteiligung führen.

(10) Nach der mündlichen Verhandlung entscheidet der Ordnungsausschuss unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt. Die Abstimmung darüber erfolgt geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des_ der Vorsitzenden. Im Falle des Satz 3 ist der Stimmzettel des_ der Vorsitzenden nach Abschluss der Abstimmung offen zu legen.

§ 7 Kein Vorliegen eines Ordnungsverstoßes

(1) Entscheidet der Ordnungsausschuss, dass kein Ordnungsverstoß vorliegt und dass das Verfahren einzustellen ist, teilt er seine Entscheidung dem Präsidium unter Darlegung seiner Gründe unverzüglich schriftlich mit. Das Präsidium hat die Möglichkeit, der Entscheidung einmalig innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Entscheidung unter Darlegung seiner Gründe zu widersprechen. Verbleibt der Ordnungsausschuss auch nach der neuerlichen Darlegung bei seiner Auffassung, dass kein Ordnungsverstoß vorliegt, so kann diese Entscheidung nicht mehr vom Präsidium angefochten werden.

(2) Der Ordnungsausschuss teilt der beschuldigten Person unverzüglich seine Entscheidung mit; auch die antragstellende Person ist unverzüglich über das Ergebnis zu benachrichtigen.

§ 8 Vorliegen eines Ordnungsverstoßes

(1) Entscheidet der Ordnungsausschuss, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegt, muss er entscheiden, ob eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist. Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich abgestuft zu verhängen; dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

zu beachten. Bei der Verhängung der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation müssen mindestens vier Personen für die Verhängung der Maßnahme stimmen.

(2) Der Ordnungsausschuss teilt dem Präsidium seine Entscheidung unter Darlegung seiner Gründe schriftlich mit; das Präsidium hat das Recht, unter Darlegung seiner Gründe innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung der Entscheidung zu widersprechen. Wenn der Ordnungsausschuss seine Entscheidung bestätigt, so kann diese nicht mehr durch das Präsidium angefochten werden.

(3) Der Ordnungsausschuss erlässt gegenüber der beschuldigten Person unverzüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid über seine Entscheidung; auch die antragstellende Person ist unverzüglich über das Ergebnis zu benachrichtigen.

(4) Mit der Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2-5 BerlHG wird der Ordnungsausschuss die entsprechenden Verwaltungseinheiten der ASH Berlin beauftragen.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

Die für das Ordnungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß § 1 G Ziffer 48 Studierendendatenverordnung (StudDatVO) gespeichert und gemäß § 4 Abs. 4 StudDatVO gelöscht. Studierende haben das Recht, ihre Studierendendaten jederzeit einzusehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der ASH in Kraft.

Berlin, den 12.03.2026

Die Präsidentin